



Vorlage Nr.: V-Lo00109/22

Datum: 25. MAI 2022

Vorlage

für den Stadtbezirksbeirat Loschwitz

Beratung und Beschlussfassung

Stadtbezirksbeirat Loschwitz

öffentlich

beschließend

Gegenstand:

Beschlussfassung zur Liste der zu reinigenden Straßen im Stadtbezirk Loschwitz gemäß Straßenreinigungsgebührensatzung 2023/24

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksbeirat Loschwitz bestätigt die Liste der zu reinigenden Straßen im Stadtbezirk Loschwitz gemäß Anlage 1 zur Vorlage.

bereits gefasste Beschlüsse:

V-Lo00034/20

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Der Stadtrat beschließt alle zwei Jahre die Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS). In Bezug auf die besondere Bürgernähe und Ortskenntnis soll das Stadtbezirksamt unter Beteiligung des Stadtbezirksbeirates dem zuständigen Fachamt, hier dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, eine Liste der zu reinigenden Straßen einschließlich Vorschlag zur Aufnahme in die jeweilige Reinigungsklasse zum Beschluss empfehlen.

Hierbei ist zu prüfen, ob ein Erfordernis für Änderungen, Wegfall von Straßen aus der öffentlichen Reinigung oder Neuaufnahme besteht. Die dem Beschluss zugrundeliegende Liste (siehe Anlage 1) orientiert sich dabei an den Straßen nach SRGS 2021/22.

Bisher erfolgten lediglich redaktionelle Korrekturen des Satzungsinhaltes für Straßenabschnitte, in denen in der Vergangenheit nicht gereinigt wurde und auch zukünftig dafür keine Möglichkeit besteht, weil diese für den Einsatz einer Kehrmaschine entweder keinen kehrfesten Belag besit-

zen, zu eng sind oder keine entsprechende Wendemöglichkeit aufweisen.
Entscheidungen über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren sind ausschließlich dem zur
SRGS beschließend wirkenden Stadtrat vorbehalten und stellen keinen Beschlussgegenstand für
die Stadtbezirksbeiräte dar.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1- Straßenliste SRGS 2021/22



Christian Barth
Stadtbezirksamtsleiter

